

| | | |
|---|--|--------------------|
| Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes / einer angestellten Ärztin gemäß § 95 Abs. 9 SGB V bei einem niedergelassenen Vertragsarzt | § 95 / 9 bzw. § 103 Abs. 4 b SGB V | <u>Eingang am:</u> |
|---|--|--------------------|

| | |
|-----------|--|
| I. | Hiermit beantrage ich die Genehmigung des Zulassungsausschusses für Ärzte für den Zulassungsbezirk Saarland zur Beschäftigung von |
|-----------|--|

| Daten des anzustellenden Arztes / der anzustellenden Ärztin: | |
|--|---|
| Titel | _____ |
| Name | _____ |
| Vorname | _____ |
| Anschrift | _____ |
| Vorgesehener Beginn der Tätigkeit: | _____ |
| Die Beschäftigung soll erfolgen: | |
| <input type="checkbox"/> | ganztags mit _____ Stunden pro Woche |
| <input type="checkbox"/> | in Teilzeit mit _____ Stunden pro Woche |

Der erforderliche Arbeitsvertrag ist diesem Antrag beigelegt.

Mit der Abbuchung der Antragsgebühr in Höhe von **€ 120,00** (§ 46 Abs. 1 c Ärzte-ZV) und der Verwaltungsgebühren für die Genehmigung in Höhe von **€ 800,00** (€ 400,00 gem. § 46 Abs. 2 c Ärzte-ZV und € 400,00 gem. § 46 Abs. 2 d Ärzte-ZV) von meinem Honorarkonto bin ich einverstanden.

(=> Bei Nachfolge-Anstellung reduzieren sich die Gebühren um 50%)

Ort / Datum

Unterschrift Vertragsarzt und Arztstempel

Ort / Datum

Unterschrift anzustellender Arzt

| | |
|------------|--|
| II. | Vom anzustellenden Arzt / von der anzustellenden Ärztin vorzulegende Unterlagen (Original oder amtlich beglaubigte Abschriften / Fotokopien): |
|------------|--|

- Nachweis über die Eintragung in das Arztregister
(entfällt bei Eintragung in das Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland)

- Lebenslauf

- Polizeiliches Führungszeugnis
(Belegart O „Zur Vorlage bei einer Behörde“) (Wird dem Zulassungsausschuß direkt zugesandt)

- Arbeitsvertrag

- Ggf. Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bereich bisher eine Zulassung, Ermächtigung oder Anstellung erteilt war, aus der sich der Ort, die Dauer und der Grund der etwaigen Beendigung ergeben.

| | |
|-------------|--|
| III. | Erklärung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 5 Ärzte-ZV des anzustellenden Arztes / der anzustellenden Ärztin |
|-------------|--|

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich nicht drogen- und alkoholabhängig bin oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen war, und dass ich mich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen habe. Ich erkläre ebenfalls an Eides statt, dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufes nicht entgegenstehen.

Unterschrift des anzustellenden Arztes / der
anzustellenden Ärztin

| | |
|------------|--|
| IV. | Erklärung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 Ärzte-ZV des anzustellenden Arztes / der anzustellenden Ärztin |
|------------|--|

- Ich erkläre hiermit, dass ich zur Zeit als _____
in / im _____
tätig bin, diese Tätigkeit voraussichtlich am _____ aufgabe
oder
ab dem _____ auf _____ Wochenstunden reduziere.
- Ich erkläre, dass ich zurzeit nicht ärztlich tätig bin.

Unterschrift des anzustellenden Arztes / der
anzustellenden Ärztin

| | |
|-----------|---|
| V. | Erklärung gem. § 103 Abs. 4 b SGB V von bisher zugelassenen Ärzten, die sich anstellen lassen wollen |
|-----------|---|

Hiermit erkläre ich gem. **§ 103 Abs. 4 b SGB V** meinen Verzicht auf die Zulassung zur Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit **mit Wirkung vom** _____, um bei dem niedergelassenen und antragstellenden Vertragsarzt (siehe Seite 1) als angestellter Arzt mit einer Arbeitszeit **von** _____ **Stunden/Woche** tätig zu werden.

Der Verzicht wird mit der Maßgabe erklärt, dass die Anstellung bei dem o.g. Vertragsarzt vom Zulassungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland bestandskräftig genehmigt wird.

Mir ist bekannt, dass eine Wiederbesetzung des Vertragsarztsitzes im Wege der Praxisübergabe gem. § 103 Abs. 4 SGB V **nicht** möglich ist.

(Ort/Datum)

Unterschrift

**Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen
(in der jeweils gültigen Fassung)**

§ 95 Abs. 9 SGB V

(9) Der Vertragsarzt kann mit Genehmigung des Zulassungsausschusses Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, anstellen, sofern für die Arztgruppe, der der anzustellende Arzt angehört, keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind. Sind Zulassungsbeschränkungen angeordnet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfüllt sein müssen.

(9a) Der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Vertragsarzt kann mit Genehmigung des Zulassungsausschusses Ärzte, die von einer Hochschule mindestens halbtags als angestellte oder beamtete Hochschullehrer für Allgemeinmedizin oder als deren wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt werden und in das Arztregister eingetragen sind, unabhängig von Zulassungsbeschränkungen anstellen. Bei der Ermittlung des Versorgungsgrades in einem Planungsbereich sind diese angestellten Ärzte nicht mitzurechnen.

(9b) Eine genehmigte Anstellung nach Absatz 9 Satz 1 ist auf Antrag des anstellenden Vertragsarztes vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der Tätigkeit des angestellten Arztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragsarzt nicht zugleich bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Absatz 4, wird der bisher angestellte Arzt Inhaber der Zulassung.

§ 32 b Ärzte-ZV

(1) Der Vertragsarzt kann Ärzte nach Maßgabe des § 95 Abs. 9 und 9a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anstellen. In den Bundesmantelverträgen sind einheitliche Regelungen zu treffen über den zahlenmäßigen Umfang der Beschäftigung angestellter Ärzte unter Berücksichtigung der Versorgungspflicht des anstellenden Vertragsarztes.

(2) Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Für den Antrag gelten § 4 Abs. 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. § 21 gilt entsprechend. § 95d Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Der Vertragsarzt hat den angestellten Arzt zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten.

(4) Über die angestellten Ärzte führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.

(5) Auf Antrag des Vertragsarztes ist eine nach Absatz 2 genehmigte Anstellung vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit des angestellten Arztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragsarzt nicht zugleich bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wird der bisher angestellte Arzt Inhaber der Zulassung.

(6) Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ist zulässig; § 32 Absatz 1 und 4 gilt entsprechend. Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Arzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. Hat der angestellte Arzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.

(7) § 26 gilt entsprechend.

§ 103 Abs. 4 b SGB V

(4b) Verzichtet ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um bei einem Vertragsarzt als nach § 95 Abs. 9 Satz 1 angestellter Arzt tätig zu werden, so hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen; eine Fortführung der Praxis nach Absatz 4 ist nicht möglich. Soll die vertragsärztliche Tätigkeit in den Fällen der Beendigung der Zulassung durch Tod, Verzicht oder Entziehung von einem Praxisnachfolger weitergeführt werden, kann die Praxis auch in der Form weitergeführt werden, dass ein Vertragsarzt den Vertragsarztsitz übernimmt und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in seiner Praxis weiterführt, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Die Nachbesetzung der Stelle eines nach § 95 Abs. 9 Satz 1 angestellten Arztes ist möglich, auch wenn Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind. § 95 Absatz 9b gilt entsprechend.